

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 15	Panketal, den 28. Februar 2018	Nummer 02
-------------	--------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

3. Mit der Ausschreibung des mit Beschluss PV 13/2012/2 zu beschaffenden Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) ist 2018 zu beginnen, damit das Fahrzeug 2019 beschafft werden kann.

Beschluss P A 75/2017

Errichtung von zwei Konzeptspielplätzen

Die Verwaltung wird beauftragt, zwei Konzeptspielplätze in den Ortsteilen Zepernick und Schwanebeck für die Zielgruppe/Altersgruppe der sogenannten Lückekinder (9 - 13 Jahre) errichten zu lassen. Die Spielplätze sollen eine Mindestgröße von 2500 m² sowie ein altersentsprechendes motorisches Anforderungsprofil haben. Als favorisierter Standort für den Ortsteil Zepernick soll eine Errichtung an der Straße der Jugend im Bereich der Panke-Dranse-Mündung geprüft werden. Für den Ortsteil Schwanebeck soll der Spielplatz auf der Flur 7, Flurstück 720, Karower Straße, gegenüber E.-Toller-Straße, im Bereich des Regenrückhaltebeckens, errichtet werden. Die erforderlichen Mittel werden außerhalb der beschlossenen Haushaltsplanung 2018 bereitgestellt. Die Vorplanung ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss P A 02/2018

Bau eines öffentlichen dezentralen Kinderspielplatzes für die Altersgruppe 3 bis 10 Jahre

Die Gemeindevertretung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, einen öffentlichen dezentralen Spielplatz am Birkenwäldchen (Wernigeroder Straße/Goslarer Straße) zu errichten. Das Konzept soll ein Waldspielplatz sein. Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür notwendigen Voraussetzungen zu prüfen.

Beschluss P A 72/2017

Unterstützung der Tätigkeiten des Naturparkes Barnim in Hobrechtsfelde

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Förderverein Naturpark Barnim in Kontakt zu treten, um Möglichkeiten zur Umsetzung eines dortigen Spielplatzes zu finden.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 29.01.2018	1
2	Beschlüsse der Hauptausschusssitzung vom 25.01.2018	1
3	Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2018	2
4	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 22. April 2018	3
5	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Panketal	4
6	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung und Zurückweisung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Panketal	4
7	Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Panketal am 10. Juni 2018	4

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung hat auf der 42. öffentlichen Sitzung am 29.01.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 71/2017

Gefahrenabwehrbedarfsplan 2017

- Die Gemeindevertretung nimmt den Gefahrenabwehrbedarfsplan (GABP) 2017 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Gefahrenabwehrbedarfsplan.
Die dafür benötigten finanziellen Mittel werden bei der jeweiligen Haushaltsplanung berücksichtigt.
- Auf Grundlage des Gefahrenabwehrbedarfsplans 2017 werden zusätzlich zum Beschluss P V 13/2012/2 folgende Feuerwehrfahrzeugen beschafft:
 - 60.000 Euro für einen Pumpenanhänger zur Beschaffung in 2018
 - 380.000 Euro für ein Gerätewagen Logistik (GW-L) zur Beschaffung in 2020
 - 400.000 Euro für ein Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000) zur Beschaffung in 2021

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 09/2017/1

Rahmenvertrag für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen in Panketal

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Der Hauptausschuss Panketal hat auf der 36. öffentlichen Sitzung am 25.01.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. P V 03/2018

Im Gedenken an den plötzlichen und viel zu frühen Tod unseres Bürgermeisters, Rainer Fornell, werden wir im Rahmen einer öffentlichen Gedenkfeier am 27. Januar 2018 um 10.00 Uhr in der „Schwanenhalle“ in würdigem Rahmen innehalten.

Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2018

10.368.400,00 EUR

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **34.584.600,00 EUR**
ordentlichen Aufwendungen auf **34.583.800,00 EUR**

außerordentlichen Erträge auf **28.000,00 EUR**
außerordentlichen Aufwendungen auf **28.000,00 EUR**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **35.915.400,00 EUR**
Auszahlungen auf **42.728.600,00 EUR**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **32.713.400,00 EUR**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **30.694.200,00 EUR**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **3.202.000,00 EUR**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **12.034.400,00 EUR**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 EUR**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 EUR**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 EUR**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 EUR**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen zu Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A) **200,00 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350,00 v. H.**

2. Gewerbesteuer **300,00 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen und im Haushalt als außerordentliches Ergebnis dargestellt werden, wird auf **15.000,00 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **1.000,00 EUR**

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **15.000,00 EUR**

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**

festgesetzt.

Panketal, den 27.12.2017

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2018 vom 18.12.2017 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 28.02.2018 (Nr. 02) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Haushaltssatzung tritt gemäß § 65 Abs. 3 Kommunalverfassung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft.

Panketal, den 26.01.2018

gez.

Cassandra Lehnert
Stellv. Bürgermeisterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 22. April 2018

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahlbezirke der Gemeinde Panketal wird in der Zeit **vom 02. April 2018 bis 06. April 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montags	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	geschlossen

bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Wahlbüro, Zimmer 126

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jede wahlberechtigte Person hat nach § 23 Abs 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
3. Der **Antrag auf Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann gestellt werden von:
- a) einer wahlberechtigten Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen

ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.

- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält und dies in ihrem Antrag der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft macht.
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum**

07. April 2018 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde der **Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 126** während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

4. Ein **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis** kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Jede wahlberechtigte Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **bis zum 06. April 2018 12:00 Uhr** bei der **Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 126** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. April 2018** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- oder Einspruchsfrist Versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person bis zum **20. April 2018** zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zusätzlich am Freitag, den 20. April 2018 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde der **Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 126**, beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

In den Fällen gemäß Punkt 6 b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- den amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- den amtlichen Stimmzettelumschlag
- den amtlichen Wahlbriefumschlag und
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Die/Der Wahlberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der **Briefwahl** hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Panketal, den 09.02.2018

C. Lehnert
Stellvertretende Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Panketal

Gemäß des § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern.

Der Wahlausschuss für das Wahlgebiet der Gemeinde Panketal setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender
Steffen Langnickel

Stellvertreterin
Claudia Naß

Beisitzer
Werner Muck, Maleika Grün, Erika Feldmann, Eva-Maria Hanke, Ingeborg Fischer

Claudia Naß
Stellv. Wahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung und Zurückweisung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Panketal

Gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz i. V. m. § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Panketal am

09. April 2018 um 15. 00 Uhr

im Ratssaal der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105

statt.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- Entscheidung über die Zulassung oder die Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge;
- Sonstiges

Claudia Naß
Stellv. Wahlleiterin

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Panketal am 10. Juni 2018

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters vom 09. Februar 2018

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Entsprechend § 64 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG findet die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Panketal am Sonntag, dem **10. Juni 2018**, statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, dem **24. Juni 2018**, statt.

Die Wahl findet in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim die Termine für die Haupt- und etwaige Stichwahl festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Panketal

1. Wahlgebiet ist die Gemeinde Panketal.
2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist
 - 2.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei dieser Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
 - 2.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie sind **spätestens** bis zum **66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 05. April 2018, 12.00 Uhr**, bei dem Wahlleiter in der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, im Raum 126 schriftlich einzureichen.
3. Inhalt der Wahlvorschläge
 - 3.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5 b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.
 - 3.2 Sie müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

Bei der Angabe der Personalien der einzelnen Bewerber ist die Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehener Ämter zulässig: Bürgermeister, Ortsvorsteher, Europaabgeordneter, Bundstagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter.

- 3.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 3.5 **Wichtige Beschränkungen:** Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Panketal benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber
 - 4.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 65 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

4.2 Zur Wählbarkeit

- a) Wählbar zum Bürgermeister sind alle Personen, die
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind,
 - am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Nicht wählbar zum Bürgermeister ist ein Deutscher, der
- nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- c) Nicht wählbar zum Bürgermeister ist ein Unionsbürger, der
- eine der drei unter Buchstabe b) genannten Voraussetzungen erfüllt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 4.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Zudem ist die Erklärung zu **§ 70 Abs. 4 Satz 2** des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der vorgeschriebenen **Versicherung an Eides statt, von jedem Bewerber** einzureichen. **Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt**

haben, müssen den gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck der **Anlage 8 c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, zusätzlich zur unter Satz 1 genannten Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem § 93 erlassenen Mustervordruck **Anlage 8 b** vorlegen.

5. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

5.1 **Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

5.2 **Der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

5.3 **Der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

5.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

5.5 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

5.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen.

Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

6. Unterstützungsunterschriften
- 6.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 6.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 02. Februar 2018 (*am Tage der Bekanntmachung des Wahltages*) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 02. Februar 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine der zuvor genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 6.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 02. Februar 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied im Kreistag des Landkreises Barnim oder Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.2 **Wichtige Hinweise:**
- 6.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 6.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- **mindestens 56 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 6.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, ist **spätestens bis zum Mittwoch, dem 04. April 2018, 16.00 Uhr**, bei der **Wahlbehörde** zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Bran-**

denburg, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 6.2.3) **sind der Wahlbehörde spätestens bis zum Mittwoch, dem 04. April 2018, 16.00 Uhr** vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 6.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **des Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name anzugeben und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 6.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 6.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Panketal unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 6.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber selbst ist unzulässig.

- 6.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

6.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, dem 02. April 2018, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

6.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie **im Wahlgebiet** zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

7. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der **Einreichungsfrist am Donnerstag, dem 05. April 2018, 12.00 Uhr**, können fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **spätestens am 58. Tag vor der Wahl, Freitag, dem 13. April 2018** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Wahlleiter:

Steffen Langnickel Telefon: 030 / 945 11 152
Telefax: 030 / 945 11 252
Email: s.langnickel@panketal.de

Stellv. Wahlleiterin:

Claudia Naß Telefon: 030 / 945 11 126
Telefax: 030 / 945 11 226
Email: c.nass@panketal.de

Panketal, den 09. Februar 2018

Claudia Naß
Stellvertretende Wahlleiterin für die Gemeinde Panketal